



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe Januar 2019 | Seite 212 - 214

INHALT

SEITE 212: EU-Recht/Arbeitsrecht

Grundsatzentscheidung des EuGHs: Urlaubsgeld darf bei Kurzarbeit nicht pauschal gekürzt werden

SEITE 213: Arbeitsrecht

Keine Zustimmung bei Verlängerung der Elternzeit durch Arbeitgeber notwendig

SEITE 214: Mietrecht

BGH: Vermieter ist zur Reparatur eines Defekts am Telefonanschluss verpflichtet

Sehr geehrte Damen und Herren,

erst einmal wünschen wir allen unseren Leserinnen und Lesern ein frohes und gesundes neues Jahr. Wie gewohnt übersenden wir Ihnen hiermit unseren ersten Newsletter des neuen Jahres Januar 2019.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre bpl Rechtsanwälte

Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs: Urlaubsgeld darf bei Kurzarbeit nicht pauschal gekürzt werden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 13.12.2018 entschieden, dass Beschäftigte in Kurzarbeit eine pauschale Kürzung ihres Urlaubsgeldes nicht hinnehmen müssen.

Die Richter entschieden, dass Arbeitnehmer während ihres rechtlich garantierten Jahresurlaubs ungeachtet vorheriger Kurzarbeitszeiten Anspruch auf normale Vergütung hätten.

Dabei hänge die Dauer des gewährten Jahresurlaubs allerdings von der tatsächlichen Arbeitszeit ab. Kurzarbeit könne somit dazu führen, dass auch der Jahresurlaub gekürzt werde.

Hintergrund war die Klage eines Betonbauers vor dem Arbeitsgericht (ArbG) Verden. Im Jahr 2015 war dieser insgesamt 26 Wochen in Kurzarbeit.

Kurzarbeit bedeutet die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund eines erheblichen Arbeitsausfalls. Die betroffenen Arbeitnehmer arbeiten in dieser Zeit weniger oder überhaupt nicht.

Im betreffenden Fall bestand das Arbeitsverhältnis fort, der Arbeitnehmer arbeitete praktisch jedoch nicht.

Der Arbeitgeber bemaß die Bezahlung nach dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe. Hiernach wird zwar der Anspruch auf 30 Tage Jahresurlaub garantiert, das dabei zu zahlende Urlaubsgeld bei Kurzzeitarbeitenden kann allerdings niedriger ausfallen.

Der EuGH entschied nun allerdings, dass der Tagessatz beim Urlaubsgeld voll ausgezahlt werden müsse. Eine Kürzung aufgrund von Kurzarbeit dürfe nicht stattfinden. Da der Arbeitnehmer im Jahr 2015 jedoch 26 Wochen nicht gearbeitet habe, stünden ihm nach EU-Recht aber nur zwei Urlaubswochen zu.

Im Detail muss diesen Fall nun aber erneut das nationale Gericht entscheiden. Dessen Entscheidung muss dann allerdings im Einklang mit der Entscheidung des EuGHs erfolgen (EuGH, Urt. v. 13.12.2018, Az. C-385/17).

Keine Zustimmung bei Verlängerung der Elternzeit durch Arbeitgeber notwendig

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 20.09.2018 entschieden, dass Eltern die Elternzeit für das dritte Lebensjahr ihres Kindes ohne Zustimmung des Arbeitgebers verlängern können.

Der Kläger hatte Elternzeit für zwei Jahre ab Geburt des Kindes beantragt. Einige Monate nach der Geburt des Nachwuchses wurde dann ein zusätzlicher Antrag auf ein weiteres Jahr El-

ternzeit gestellt. Dieses sollte sich direkt anschließen. Die Arbeitgeberin lehnte den zusätzlichen Antrag ab.

Das LAG gab dem Kläger, der gegen diese Ablehnung klagte, Recht. Es bedürfe keiner Zustimmung der Arbeitgeberin, weshalb diese den Antrag nicht hätte ablehnen dürfen.

Die gesetzliche Regelung spreche nicht für die Annahme, dass innerhalb der ersten drei Le-

bensjahre des Kindes nur eine erstmalige Inanspruchnahme von Elternzeit zustimmungsfrei sein soll.

Die Bindungsfristen seien vom Gesetzgeber eingeschränkt worden, um Eltern mehr Flexibilität in ihren Entscheidungen zu ermöglichen.

Das LAG hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht jedoch zugelassen, da über diese Rechtsfrage auf höchstrichterlicher Ebene noch nicht geurteilt worden sei (LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.09.2018, Az. 21 Sa 390/18).

BGH: Vermieter ist zur Reparatur eines Defekts am Telefonanschluss verpflichtet

Der Vermieter ist beim Abschluss eines Mietvertrages mit seinem Mieter dazu verpflichtet sicherzustellen, dass Telefonanschluss und Telefonleitung ordnungsgemäß funktionieren. Dies entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 05.12.2018. Demnach sei der Vermieter dazu verpflichtet den Anschluss auf eigene Kosten zu reparieren, sollte die Funktionalität eingeschränkt sein.

Im zu entscheidenden Fall war die Mietwohnung mit einem Telefonanschluss ausgestattet. Die Leitung verlief vom Keller bis in die Wohnung des Mieters.

Als es zu einem Defekt der Leitung zwischen Keller und Wohnung des Mieters kam weigerte sich der Vermieter die Leitung auf eigene Kosten reparieren zu lassen.

Die Vorinstanz, das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg, gab dem Vermieter zunächst recht.

Der Vermieter sei nicht dazu verpflichtet die Kosten für die Reparatur der Leitung zu tragen.

Das OLG war der Auffassung der Vermieter habe lediglich die durch den Mieter durchzuführenden Arbeiten zu dulden.

Der BGH revidierte nun das Urteil des OLG und stellte fest, dass die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzbarkeit der Telefonleitung in den Pflichtenkreis des Vermieters falle.

Ein funktionierender Anschluss gehöre zum Mindeststandard für zeitgemäßes Wohnen, so die Richter.

Befände sich ein Anschluss in der Wohnung so sei auch der Vermieter dazu verpflichtet seine Gebrauchsfähigkeit sicherzustellen (BGH, Urt. v. 05.12.2018, Az. VIII ZR 17/18).

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

bpl Rechtsanwälte
Stroot & Kollegen
Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570
Telefax 0541/76007599

info@bpl-recht.de
www.bpl-recht.de